

EU-DATENSCHUTZ- GRUNDVERORDNUNG



Tel: 0228 60 88 9 0

E-Mail:

Patrick.Baumeister@tekit.tuev-saar.de

Web: www.tekit.de

Patrick Baumeister Rechtsanwalt

- Tätigkeitsschwerpunkte:
Datenschutz & Compliance, Telekommunikationsrecht, E-Commerce, Medienrecht
- Studium: Rechtswissenschaften (Bonn und Köln)
- Betrieblicher Datenschutzbeauftragter (Bitkom)
- IT- Sicherheitsbeauftragter (Bitkom)
- Auditor & Projektleiter bei TÜV Saarland-Zertifizierungen u. a. „Geprüfter Datenschutz“, „Geprüftes Online-Portal“



Agenda

- Datenschutz in der EU
- Struktur
- Ziele & Anwendungsbereich
- Grundsätze
- Rechte der Betroffenen
- Ausblick

Datenschutz in der EU

Heute

EG-DS-RL (95/46/EG)



Umsetzung notwendig



...



BDSG | TMG | UWG | ...

DPA 1998

- keine einheitliche Umsetzung
- Unterschiedliche Auslegungspraxis

Zukunft

EU-DSGVO (2016/679)



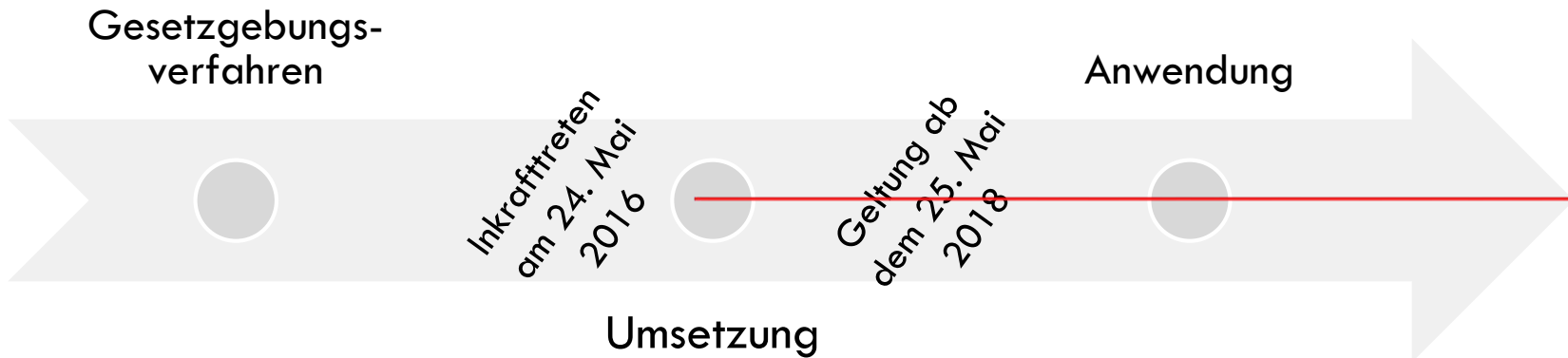
Anwendungsvorrang vor nationalem Recht

unmittelbare Geltung



- Spielräume für nationales Recht nur im Rahmen von Öffnungsklauseln und Regelungsaufträgen
- weitgehende Harmonisierung

Zeitachse



Struktur

173 Erwägungsgründe

11 Kapitel

99 Artikel

Struktur

Kap. 1
Allgemeine
Bestimmungen

Kap. 2
Grundsätze

Kap. 3
Rechte der
Betroffenen

Kap. 4
Verantwortliche &
Auftragsverarbeiter

Kap. 5
Übermittlung pbD
an Drittländer o.
int.
Organisationen

Kap. 11
Schluss-
bestimmungen

DSGVO

Kap. 6
Unabhängigkeit der
Aufsichtsbehörden

Kap. 10
Delegierte
Rechtsakte &
Durchführungs-
rechtsakte

Kap. 9
Besondere
Daten-
verarbeitungs-
situationen

Kap. 8
Rechtsbehelfe,
Haftung &
Sanktionen

Kap. 7
Zusammenarbeit
& Kohärenz

Fokus auf das Wesentliche

Kap. 1
Allgemeine
Bestimmungen

Kap. 2
Grundsätze

Kap. 8
Rechtsbehelfe,
Haftung &
Sanktionen

DSGVO

Kap. 3
Rechte der
Betroffenen

Kap. 5
Übermittlung pbD an
Drittländer o. int.
Organisationen

Kap. 4
Verantwortliche &
Auftragsverarbeiter

Ziele & Anwendungsbereich

Erwägungsgrund Nr. 11

„Ein unionsweiter
wirksamer Schutz
pbD
erfordert eine ...
**Stärkung und
Präzisierung der Rechte
der betroffenen
Personen**

sowie eine **Verschärfung
der Verpflichtungen für
diejenigen, die pbD
verarbeiten und darüber
entscheiden**

aber **ebenso gleiche
Befugnisse der
Mitgliedstaaten bei der
Überwachung und
Gewährleistung der
Einhaltung der
Vorschriften zum Schutz
pbD
sowie gleiche
Sanktionen
im Falle ihrer
Verletzung.“**

Anwendungsbereich

- sachlich, Art. 2 i. V. m. Eg. 26 ff.
 - Personenbezogenes Datum (pbD) i. S. d. Art. 4 Abs. 1 DS-GVO
 - alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen
 - lebende natürliche – nicht juristische – Person
 - z. B.: Name, Adresse, Standortdaten, ID-Nummern
 - Verarbeitung von personenbezogenen Daten:
 - „automatisiert“: ganz oder teilweise
 - „Nichtautomatisiert“: Dateisystem
 - Ausnahmebereiche: z. B. Verarbeitung ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten

Anwendungsbereich

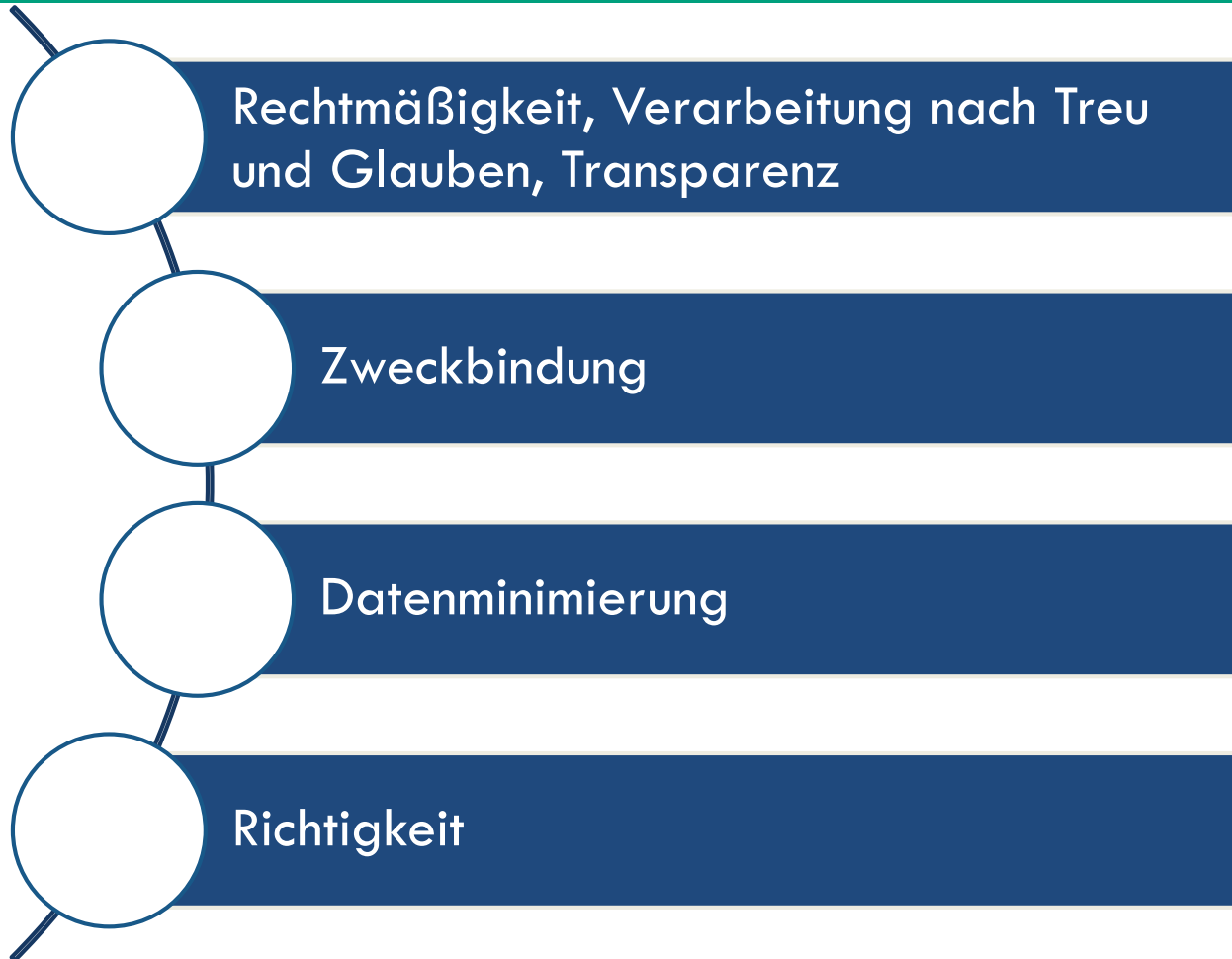
- räumlich, Art. 3
 - **Niederlassungsprinzip**

alle Unternehmen mit Sitz in der EU, unabhängig vom Ort der Verarbeitung
 - **Marktortprinzip:**

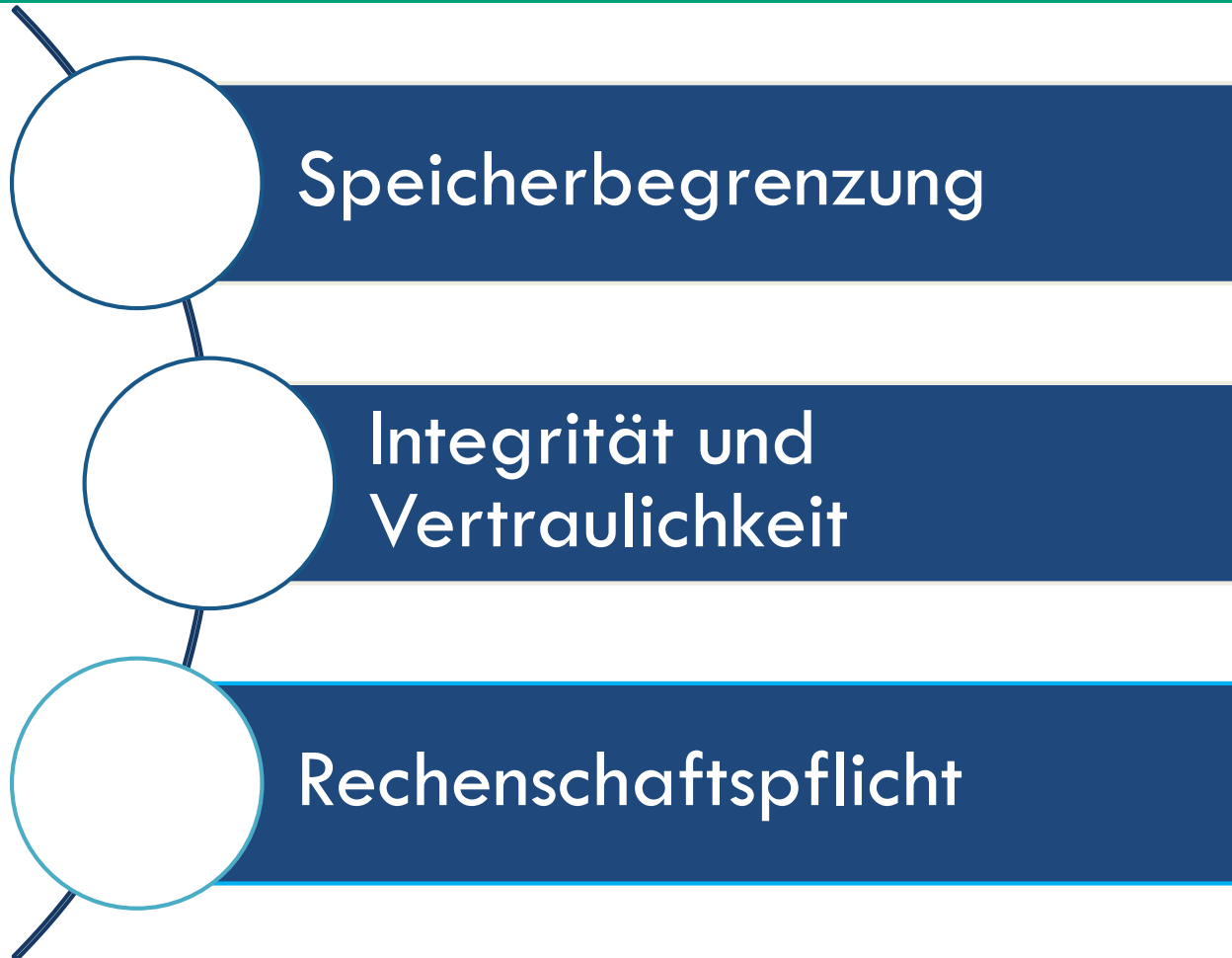
Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU, wenn sie

 - europ. Betroffenen Waren/Dienstleistungen (auch kostenlos) anbieten
 - das Verhalten europ. Personen beobachten

Grundsätze für die Verarbeitung pbD (1)



Grundsätze für die Verarbeitung pbD (2)



Ausgangspunkt

„Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“

Verarbeitung nur unter Beachtung des Art. 6 Abs. 1 zulässig, insbesondere:

- Einwilligung, lit. a
- Erfüllung eines Vertrages oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, lit. b
- Wahrung der berechtigten Interessen (sog. Generalklausel für Interessenabwägung), lit. f

Informationspflichten und Betroffenenrechte

Informationspflichten

Art. 13: Information zum Zeitpunkt der Erhebung

Art. 14: Information, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben

Art. 33, 34: Informationspflicht bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an Aufsichtsbehörde/betroffenen Personen

Betroffenenrechte

- Form: Präzise, Transparent, Verständlich und leicht zugänglich (schriftlich oder in anderer Form)
- Nachweis der Identität
 - Verpflichtend, wenn Informationen mündlich erteilt werden
 - Zulässig, wenn Verantwortlicher begründete Zweifel an der Identität hat
- Grundsätzlich unentgeltlich, Ausnahme offenkundig unbegründet oder „häufige Wiederholung“ (Nachweis: Verantwortlicher)

□ Fristen:

- Unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags
- Verlängerung um weitere zwei Monate, wenn dies wegen Komplexität und Anzahl von Anträgen erforderlich ist

Beachte: Unterrichtungspflicht über Fristverlängerung unter Angabe der Gründe

- Untätigkeit: Mitteilung innerhalb eines Monats mit Verweis auf Beschwerdemöglichkeit bei Aufsichtsbehörde

Betroffenenrechte

- Auskunftsanspruch, Art. 15 DS-GVO
- Berichtigung und Löschung von Daten, Art. 16 – 17 DS-GVO
- Einschränkung der Verarbeitung, Art. 19 DS-GVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DS-GVO
- Widerspruchsrecht, Art. 21 DS-GVO

„Recht auf Portabilität“, Art. 20

- Anspruch des Betroffenen, die ihn betreffenden und von ihm bereitgestellten pbD zu **erhalten** (Abs. 1) und mittelbar/unmittelbar an einen anderen Verantwortlichen zu **übermitteln** (Abs. 1/Abs. 2)
- Bereitstellung in einem üblichen, maschinenlesbaren Format
- wenn die Verarbeitung
 - auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht
 - und
 - mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt

Recht der weiteren Verarbeitung von Daten zu widersprechen, Art. 21

- aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben, wenn die Datenverarbeitung:
 - für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist
 - in Ausübung einer dem Verantwortlichen übertragenen öffentlichen Gewalt erfolgt
 - auf einem berechtigten Interesse des Verarbeiters beruht
- der Verantwortliche muss „zwingende Gründe“ nachweisen, welche die Interessen des Betroffenen überwiegen
 - Bis diese nachgewiesen wurden: Einschränkung der Verarbeitung
 - Es empfiehlt sich, diese schon zu Beginn der Verarbeitung zu dokumentieren
- der Betroffene ist auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen

Ausblick

Irrtümer aus dem Alltag

- Es dürfte ausreichen, mit der Umsetzung Anfang Q1/2018 zu beginnen.
- Das [Marketing]-Budget für 2017 ist bereits aufgebraucht.
- Die DS-GVO gilt nicht für kleine Unternehmen.
- Die Einhaltung kontrolliert keiner.

Wettbewerbsvorteil

- Datenschutz als Qualitätsmerkmal schafft Vertrauen
- Hemmnisse in der EU werden beseitigt (gleichberechtigte Mitgliedsstaaten)
- Standortvorteile aufgrund geringe Datenschutzniveau entfallen
- Marktortprinzip schafft ähnliche Spielregeln

To Do's

- Ermittlung der gegenwärtigen Datenschutz-Compliance (GAP-Analyse)
- Risikoeinschätzung
- Projektsteuerung und Ressourcenplanung
- Planung/Umsetzung von Maßnahmen unter Berücksichtigung landesspezifischer Datenschutzvorgaben

Vielen Dank!

Haben Sie noch Fragen?



Patrick Baumeister

Rechtsanwalt
Consultant Datenschutz und Compliance

Phone: +49 (0) 228 60 88 9 - 0
Fax: +49 (0) 228 60 88 9 - 20
E-Mail: Patrick.Baumeister@tekit.tuev-saar.de